

## **A n t r a g**

**der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der AfD**  
**- Drucksache 8/322 -**

**Erstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Gewährleistung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen nach der endgültigen Einstellung ihrer zulässigen Nutzung**

**Erarbeitung eines Rückbauerlasses zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windenergieanlagen**

- I. Der Landtag stellt fest, dass
  - a) eine Verpflichtung zum Rückbau von Windenergieanlagen nach Ende der Nutzung die gesamte Anlage einschließlich des vollständigen Fundaments sowie der Nebenanlagen umfassen sollte;
  - b) die Sicherung der Finanzierung der Rückbaukosten dynamisch steigende Kosten berücksichtigen sollte;
  - c) die Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Rückbaus eine Zulässigkeitsvoraussetzung zur Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) ist;
  - d) die Vollzugsbekanntmachung zur Thüringer Bauordnung in 78.3.1 VollzBekThürBO (ThürStAnz Nr. 41/2024 S. 1423) für den Rückbau von Windenergieanlagen auf die Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Fundamente sowie die Höhe der Sicherheitsleistung hinweist;
  - e) das Umweltbundesamt ein Konzept und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen entwickelt hat (Texte 48/2023);
  - f) durch den stetig wachsenden Bestand von Windenergieanlagen Fragen des Anlagenrückbaus und des Recyclings für die Akzeptanz in der Bevölkerung von hoher Bedeutung sind;
  - g) bei Bürgern zahlreiche Ängste und Unsicherheiten bezüglich der Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen existieren, was unter anderem durch entsprechende Petitionen an den Landtag deutlich wird;

h) die große Mehrheit der Länder in ihren Rückbauerlassen bzw. Windenergieerlassen die Rückbaupflicht länderspezifisch geregelt haben.

II. Der Landtag bittet die Landesregierung,

- a) in einem Rückbauerlass den Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Windenergieanlagen nach Ablauf der Nutzung inklusive der vollständigen Beseitigung der Fundamente, Pfahlgründungen und Nebenanlagen sowie den Rückbau der Zuwegungen und versiegelten Flächen verbindlich zu regeln;
- b) die Berechnungsgrundlage für die Sicherheitsleistung an die Empfehlung des Umweltbundesamts mit mindestens 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten anzulehnen und diese an entsprechende Preisindizes des Statistischen Bundesamts zu koppeln;
- c) mit der Regelung sicherzustellen, dass die Rückbauverpflichtung bei insolventen oder untergegangenen Unternehmen auf eventuelle Holdingstrukturen und Rechtsnachfolger übergeht;
- d) die Zuständigkeiten zur behördlichen Überwachung der Rückbaupflicht in den Rückbauerlass aufzunehmen;
- e) zu prüfen, welche Regelungen zum Recycling der zum Bau der Windenergieanlagen verwendeten Materialien in den entsprechenden Rechtsvorschriften aufgenommen werden können.

#### **Begründung:**

Eine Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen basiert bundesrechtlich auf unterschiedlichen Normen wie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Für Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich regeln die Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Rückbauverpflichtung. Landesrechtlich unterstreicht die Vollzugsbekanntmachung zur Thüringer Bauordnung die Notwendigkeit der vollständigen Entfernung des Betonfundaments. Diese Formulierungen sind bisher offen gewählt und ermöglichen Spielraum in der behördlichen Praxis. Das führt zu Ängsten und Unsicherheiten in der Bevölkerung. Eine Petition an den Landtag zur Rückbaupflicht für Windenergieanlagen nach Ende der Nutzungsdauer ist ein Beispiel dafür. Das Umweltbundesamt empfiehlt eine klare Zuweisung von behördlichen Zuständigkeiten, eine einheitliche Definition, was unter Rückbau verstanden wird, sowie eine transparente und dynamische Berechnungsgrundlage für die Sicherheitsleistung.

Eine Regelung im Rahmen eines detaillierten Thüringer Rückbauerlasses bietet die Chance von Verbindlichkeit, Klarheit und Akzeptanz. Gegen die zusätzliche Aufnahme dieses Erlasses in die Thüringer Bauordnung spricht der Detailgrad der Regelung.

Für die Fraktion  
der CDU:

Für die Fraktion  
des BSW:

Für die Fraktion  
der SPD:

Jary

Dr. Wogawa

Merz